

## 81. Eideszuschreibung über Kenntnis des Eigentumes.

C.P.D. §. 410.

VI. Civilsenat. Urt. v. 20. September 1888 i. S. G. & S. (Kl.) w.  
 B. (Bekl.) Rep. VI. 146/88.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat auf Grund eines Arrestbefehles gegen den Pferdehändler W. am 31. Januar 1884 sieben Pferde pfänden lassen, welche dieser zum Zwecke des Verkaufes in einem Stalle in Z. stehen hatte.

Wie der Beklagte jetzt nicht in Abrede stellt, waren diese Pferde nicht W.'s, sondern der Klägerin Eigentum. Die letztere behauptet aber unter Eideszuschreibung, daß er schon zur Zeit der Pfändung solches gewußt habe oder den Umständen nach habe annehmen müssen, zumal es ihm von W. und von Anderen glaubhaft kargelegt sei, und stützt hierauf einen Entschädigungsanspruch.

Der Beklagte bestreitet die Behauptung der Klägerin, giebt jedoch zu, daß ihm W. vor der Pfändung einen mit deren Firma unterzeichneten Brief vom 12. Januar 1884, nach dessen Inhalt sie ihm zwölf Pferde zum Kommissionsverkaufe sandte, mit der Erklärung vorgelegt hat, daß die fraglichen sieben Pferde zu diesen klägerischen Pferden gehören.

Der Berufsrichter hält ohne Verletzung revisibler Normen den Anspruch der Klägerin . . . rechtlich für begründet, bezeichnet aber deren Behauptung unter Verwerfung ihrer Eideszuschreibung als beweislos, indem er folgendes ausführt.

Die Zuschreibung des Eides darüber, daß Beklagter von dem klägerischen Eigentume gewußt habe, sei nach §. 410 C.P.D. unzulässig, weil es sich dabei nicht um das Wissen einer Thatsache handle, denn das Eigentum sei nur die rechtliche Eigenschaft einer Sache, welche von verschiedenartigen Voraussetzungen abhängt.

Ebenjowenig dürfe dem Beklagten ein Eid darüber angetragen werden, daß er aus den Umständen habe entnehmen müssen, oder daß ihm kargelegt sei, die Pferde stehen im Eigentume der Klägerin, weil

damit nur die Notwendigkeit einer Schlußfolgerung, also ebenfalls keine Thatfache behauptet sei.

Dem letzteren ist beizustimmen.

Nach §. 410 C.P.D. soll die Eideszuschreibung nur über Thatfachen stattfinden, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder Gegenstand der Wahrnehmung derselben gewesen sind. Die Notwendigkeit oder Richtigkeit einer Schlußfolgerung ist daher kein zulässiger Eidesgegenstand, sondern nach Feststellung der angeblichen Prämissen der letzteren lediglich vom Richter zu beurtheilen.

Anderß verhält es sich mit der Eideszuschreibung darüber, daß der Beklagte gewußt habe, der Klägerin stehe das Eigentum zu.

Die Unzulässigkeit derselben folgt daraus nicht, daß ein Eid über das Eigentum selbst, wenn der Beklagte auch dieses bestritten hätte, ausgeschlossen sein würde. Denn das Wissen oder die Kenntnis, der Glaube, der Zweck und die Absicht jemandes sind Thatfachen, welche zwar nicht den Gegenstand seiner äußeren (sinnlichen), aber seiner inneren Wahrnehmung bilden; eine Eideszuschreibung über diese Thatfachen erscheint daher nach §. 410 C.P.D., wie bereits wiederholt ausgesprochen ist, an sich als statthast.

Ob eine Eideszuschreibung über Kenntnis des Eigentums zu verwerfen sein würde, wenn diese Kenntnis wegen Verwickelung der thatfächlichen oder rechtlichen Verhältnisse als völlig unsicher sich darstellte, kann dahingestellt bleiben. In dem vorliegenden Falle erhebt sich in dieser Beziehung kein Bedenken. Die Verhältnisse sind vielmehr hier so einfach, daß der Beklagte sich auf Grund des vorgelegten Briefes der Klägerin und der ihm sonst bekannten Thatfachen sehr wohl eine bestimmte Überzeugung darüber, ob die Klägerin Eigentümerin der fraglichen Pferde sei, bilden konnte. Umsoweniger erscheint dies bedenklich, als er deren Eigentum, mithin, wie anzunehmen, seine jetzige Kenntnis desselben nicht bestreitet; denn, wie später, so kann er diese Kenntnis auch bereits zur Zeit der Pfändung in genügender Weise erlangt haben.

Daß solche eine Schlußfolgerung aus anderen Thatfachen voraussetze, steht einer Eideszuschreibung darüber nicht entgegen, weil den Gegenstand derselben nicht die Notwendigkeit oder Richtigkeit der Schlußfolgerung bildet, sondern die Thatfache, daß diese von dem

Beklagten aus den konkreten Umständen wirklich gezogen ist. Wenn der Beklagte durch eine solche Schlußfolgerung die Überzeugung gewonnen hatte, daß der Klägerin das Eigentum der Pferde zustehe, so hat er solches gewußt; er ist daher in diesem Falle zur Leistung des ihm angetragenen Eides nicht imstande.

Dadurch, daß der Berufungsrichter die fragliche Eideszuschreibung nach §. 410 C.P.D. unter den gegebenen Umständen für unzulässig erklärt, verleiht er hiernach diese Vorschrift.“